

Geschäftsreglement der Arbeitsgruppe für das Qualifikationsverfahren Fachfrau/-mann Gesundheit EFZ

Qualifikationsbereich Praktische Arbeit

Ausgangslage

OdASanté setzt zwecks jährlicher Durchführung des Qualifikationsverfahrens Fachfrau/-mann Gesundheit (FaGe) EFZ eine Arbeitsgruppe ein, welche auf Basis der gültigen Bildungsgrundlagen die Dokumente für die Durchführung der Individuellen Praktischen Arbeit bereitstellt (im Folgenden AG IPA).

Diese Arbeit erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Dienstleistungszentrum Berufsbildung, Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung SDBB.

I Grundlagen

Art. 1

Grundlagen des Mandats für die AG IPA sind:

- Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002 (Stand am 1. Januar 2018)
- Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003 (Stand am 1. Januar 2018)
- Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachfrau Gesundheit / Fachmann Gesundheit EFZ vom 5. August 2016
- Bildungsplan Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ vom 5. August 2016
- Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ vom November 2016

Art. 2

Der Vorstand von OdASanté erlässt das Reglement und passt es bei Bedarf an.

II Mitgliedschaft

Art. 3

Die AG IPA setzt sich zusammen aus:

- Berufsbildungsverantwortlichen;
- Chefexpertinnen und Chefexperten FaGe;
- anderen Fachexperten nach Bedarf.

Für die Zusammensetzung gilt überdies:

- Die Sprachregionen müssen gebührend vertreten sein.
- Die Versorgungsbereiche müssen gebührend vertreten sein.

Art. 4

Die Mitglieder der AG IPA werden von der Geschäftsstelle von OdASanté eingesetzt und sind einzig OdASanté Rechenschaft schuldig.

Art. 5

Die Mitglieder der AG IPA melden der Geschäftsstelle von OdASanté eine allfällige Demission ein halbes Jahr vor der Sitzung der AG IPA zur Evaluation der letzten Prüfung.

III Zweck und Aufgaben

Art. 6

Die AG IPA stellt die Dokumente für die Durchführung der Individuellen Praktischen Arbeit bereit und zeichnet verantwortlich für den korrekten fachlichen Inhalt gemäss Bildungsverordnung und Bildungsplan.

Art. 7

Die AG IPA prüft unter Berücksichtigung der Evaluation des SDBB sowie anderweitig an sie oder die Geschäftsstelle von OdASanté herangetragener Rückmeldungen das vergangene Qualifikationsverfahren und nimmt wenn nötig Änderungen für das nächste Jahr vor.

Art. 8

Nach Anpassungen der Bildungsgrundlagen prüft die AG IPA, ob und in welchem Umfang Anpassungen am Qualifikationsverfahren nötig sind.

IV Beschlussfassung und Organisation

Art. 9

Die entsprechende Stelle beim SDBB koordiniert die Arbeit der AG IPA gemäss Vereinbarung zwischen OdASanté und SDBB: eine Mitarbeiterin / ein Mitarbeiter des SDBB ist verantwortlich für die Einberufung und die Organisation der Arbeit der AG IPA, unterstützt die AG IPA mit prüfungstechnischen Hinweisen und übernimmt die formalen Korrekturen sowie das Layout der Prüfungsunterlagen.

Art. 10

Bei Entscheiden in der AG IPA wird der Konsens gesucht.

Die Geschäftsstelle von OdASanté bestimmt ein Mitglied der AG IPA, welches den Austausch mit der Geschäftsstelle von OdASanté sicherstellt und bei fachlichen Themen im Falle von Uneinigkeit unter den Mitgliedern der AG IPA im Sinne einer effizienten Arbeitsweise eine Entscheidung trifft.

Art. 11

Über die Begleitung der AG IPA durch eine/n externe/n Experten/-in (z.B. des Eidgenössischen Hochschulinstituts für Berufsbildung EHB) entscheidet die Geschäftsstelle von OdASanté.

Art. 12

Eine Vertretung der Geschäftsstelle von OdASanté nimmt an der Sitzung der AG IPA zur Evaluation der letzten Prüfung teil und gewährleistet den Informationsfluss zwischen der AG IPA und den verschiedenen relevanten Gremien und Projektgruppen von OdASanté, insbesondere mit der Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität (SKBQ).

Rückmeldungen zu den Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren richtet die AG IPA an die SKBQ. Die SKBQ nimmt Stellung zu den Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren, welche anschliessend von der Trägerschaft erlassen werden.

Grundlegende Anpassungen am Qualifikationsverfahren werden im Rahmen einer Revision der Verordnung über die berufliche Grundbildung bzw. der Anpassung des Bildungsplanes vorgenommen und von der SKBQ erarbeitet.

Art. 13

Für die Mitglieder der AG IPA fällt jährlich ein Arbeitsaufwand von mindestens 1 Arbeitstag an (inkl. Sitzung).

Art. 14

Die Mitglieder der AG IPA haben Anspruch auf Sitzungsgelder und Spesenentschädigungen gemäss Spesenreglement der Arbeitsgruppen für das gesamtschweizerische Qualifikationsverfahren von OdASanté.

Art. 15

Bei Demission erhalten die Mitglieder der AG IPA auf Wunsch eine Arbeitsbestätigung von OdASanté.

V Vertraulichkeit**Art. 16**

Die Mitglieder der AG IPA unterzeichnen eine Vertraulichkeitsvereinbarung, in der sie sich zur Geheimhaltung der ausgetauschten Informationen mit vertraulichem Charakter verpflichten.

Art. 17

Die Weitergabe von Informationen zur Arbeit der AG IPA übernimmt ausschliesslich die Geschäftsstelle von OdASanté.

Für die Vervielfältigung und den fristgerechten Versand der Dokumente für die Durchführung der Individuellen Praktischen Arbeit an die Kantone bzw. die zuständigen Prüfungsorgane der Kantone ist das SDBB zuständig.

Das vorliegende Geschäftsreglement wurde vom Vorstand von OdASanté am 25. Juni 2019 genehmigt und per 1. Juli 2019 in Kraft gesetzt.